

93.051

**Botschaft
über die jährlichen Bundesbeiträge an das Sitzbudget
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**vom 26. Mai 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dem Antrag auf Zustimmung den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die jährlichen Bundesbeiträge an das Sitzbudget des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK).

Wir schlagen Ihnen vor, das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten zu ermächtigen, das Sitzbudget des IKRK in den Jahren 1994 und 1995 mit einem Beitrag von je 60 Millionen Franken und in den Jahren 1996 und 1997 mit je 65 Millionen Franken zu unterstützen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. Mai 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin



Übersicht

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine neutrale und unabhängige humanitäre Institution, die sich zugunsten von zivilen und militärischen Kriegsoptionen einsetzt. Es übt seine Hilfs-, Schutz- und Vermittlungstätigkeit in internationalen und anderen bewaffneten Konflikten sowie bei inneren Spannungen und Unruhen auf der ganzen Welt aus. Trotz dieser grundsätzlich internationalen Ausrichtung bestehen besondere Bande zwischen dem IKRK und unserem Land, indem es seinen Sitz in Genf, der Geburtsstadt des Roten Kreuzes, hat und sämtliche Komiteemitglieder und die überwiegende Zahl der Delegierten und ständigen Mitarbeiter die schweizerische Nationalität besitzen.

Im Rahmen ihrer humanitären Aussenpolitik und in ihrer Eigenschaft als Depositärstaat der Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoptioner unterhält die Schweiz mit dem IKRK traditionell enge Beziehungen. Unter strenger Respektierung der Unabhängigkeit des Komitees hat sich eine gute Zusammenarbeit auf diplomatischer, juristischer, operationeller und finanzieller Ebene eingespielt. Seit 1931 beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der ständigen Aufgaben des IKRK und leistet aufgrund des Bundesbeschlusses vom 25. September 1989 (BBl 1989 III 956) betreffend die Jahre 1990 bis 1993 derzeit einen jährlichen Beitrag von 55 Millionen Franken an sein Sitzbudget. Weitere 15 bis 20 Millionen Franken jährlich hat das IKRK in den vergangenen Jahren vom Bund an sein Feldebudget aus Mitteln des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft (BBl 1992 I 23) erhalten (ohne Berücksichtigung der 5 bis 10 Millionen Franken pro Jahr aus Nachtragskrediten).

Die Fortsetzung einer massgeblichen finanziellen Unterstützung des Sitzbudgets des IKRK durch die Eidgenossenschaft drängt sich nicht nur aufgrund der besonderen Beziehungen auf, die uns mit der Genfer Institution verbinden, sondern auch aus aussenpolitischen Gründen. In einer Zeit, in der die internationalen Konflikte und inneren Spannungen weltweit im Zunehmen begriffen sind, nimmt das IKRK eine ausserordentlich wichtige Funktion zum Schutze der Opfer, als Mittler zwischen den Konfliktparteien und bei der Weiterentwicklung und Verbreitung der Prinzipien des humanitären Völkerrechts wahr. Diese Zielsetzung deckt sich mit massgeblichen Leitlinien der schweizerischen Aussenpolitik, namentlich mit dem Prinzip der internationalen Solidarität. Dem schweizerischen Beitrag kommt zudem eine gewisse Signalwirkung hinsichtlich anderer Geberländer zu, die ihr Engagement an demjenigen der Schweiz orientieren.

Der Bundesrat schlägt Ihnen daher vor, die bisherige Grundsatzposition auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, welche in einer nahezu hälftigen Beteiligung des Bundes an den Kosten des Sitzbudgets des IKRK besteht. Diese «Faustregel» soll mit der notwendigen Zurückhaltung angewendet und die schweizerischen Beiträge wie bis anhin lediglich in Zweijahresschritten erhöht werden. Konkret wird beantragt, den jährlichen Beitrag des Bundes an das Sitzbudget des IKRK für 1994 und 1995 auf je 60 Millionen Franken und denjenigen für 1996 und 1997 auf je 65 Millionen Franken festzusetzen.

In Übereinstimmung mit der Praxis (vgl. BBl 1991 I 826, 1989 I 1245) schlägt Ihnen der Bundesrat vor, die Bewilligung dieser Beiträge in die Form eines einfachen Bundesbeschlusses im Sinne von Artikel 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11) zu kleiden. Die Zuständigkeit der eidgenössischen Räte in diesem Bereich ergibt sich aus ihrer allgemeinen Budgetkompetenz im Sinne von Artikel 85, Ziffer 10, der Bundesverfassung.

Botschaft

1 Humanitäre Politik der Schweiz

Die finanzielle Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) stellt einen wichtigen Aspekt der humanitären Tradition der Schweizerischen Eidgenossenschaft dar. Sie ist fester Bestandteil ihrer Aussenpolitik, insbesondere als Ausdruck der solidarischen Mitverantwortung in der internationalen Zusammenarbeit, namentlich im humanitären Bereich. Das erste Ziel der aussenpolitischen Prioritäten – Frieden und Sicherheit – kann ohne einen aktiven Einsatz des Instrumentes «humanitäre Hilfe» nicht erreicht werden.

Unsere humanitäre Politik versteht sich als die Gesamtheit der Grundsätze, Handlungen und Leistungen, die der Schweiz bei Notsituationen im Ausland einen Beitrag zum Schutz von Leben, Würde und Freiheit einzelner Menschen oder bestimmter Volksgruppen erlauben. Die Hilfe kann auf bilateralem oder multilateralem Weg erfolgen und kennt keine Unterschiede des Geschlechts, der Rasse, Überzeugung, Herkunft oder sozialen Stellung. Dank ihren universellen Beziehungen und ihrer Neutralität ist die Schweiz in der Lage, weltweit zu jeder Zeit und unabhängig von politischen Sachzwängen in diesem Sinne tätig zu werden. Nebst den Betroffenen selber gilt diese Solidarität auch der internationalen Gemeinschaft, die sich um Nothilfe bemüht, und nicht zuletzt auch den von den Ereignissen direkt betroffenen Staaten und Regierungen.

Konkret verfolgt diese Politik das Ziel, im Falle von Konflikten, Spannungen und inneren Unruhen, schwerwiegenden strukturellen Ungleichgewichten oder Naturkatastrophen gefährdetes Leben zu schützen und menschliches Leid zu lindern. Sie ist ausgerichtet auf die überlebenswichtigen Bedürfnisse und die Grundrechte des Menschen, denen sie auf politischer, diplomatischer, operationeller und finanzieller Ebene Nachachtung verschaffen möchte. Sie ergänzt damit die Massnahmen und Anstrengungen anderer politischer Instrumente, insbesondere jener der Entwicklungszusammenarbeit, die auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Entwicklungsländern hinarbeitet.

Humanitäre Hilfe ist daneben auch ein Aspekt unserer Sicherheitspolitik, deren Neuorientierung wir Ihnen in unserem Bericht 90 (BB1 1990 III 847) vorgestellt haben. In diesem Sinne gehört die Friedensförderung durch Kooperation und Hilfeleistung zu unseren sicherheitspolitischen Strategien, weshalb Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wichtige Instrumente der Sicherheitspolitik der Zukunft darstellen. Während erstere ihren Beitrag durch die Bekämpfung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ursachen von Konflikten leistet, ist letztere auf das unmittelbare Überleben in Konfliktsituationen und Naturkatastrophen ausgerichtet. Dem Ziel der Förderung des Spannungsabbaus dient im weiteren auch die Teilnahme an friedenserhaltenden Massnahmen, deren Berührungspunkte mit der humanitären Hilfe zahlreich sind, so dass die beiden Instrumente komplementär zum Einsatz kommen können.

Die humanitäre Politik der Schweiz ist ein wesentliches Element des Bildes, das die Schweiz der internationalen Staatengemeinschaft von sich vermittelt. Als

Wiege des Roten Kreuzes und als industrialisierter Staat hat unser Land sein humanitäres Engagement stets hochgehalten und damit sein Ansehen im Ausland gestärkt.

2 Vorstellung des IKRK

21 Allgemeines

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) wurde 1863 auf Initiative des Genfers Henry Dunant ins Leben gerufen. Es ist das Gründungsorgan der internationalen Rotkreuzbewegung, die neben ihm 154 nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie deren Dachverband, die Internationale Föderation (ehemals Liga) der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften umfasst.

Die Mitglieder der Bewegung versammeln sich in Intervallen von ca. vier Jahren mit den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer im Rahmen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes. Diese ist statutengemäss die höchste beratende Instanz des Internationalen Roten Kreuzes und hat die Aufgabe, die Kohärenz der Anstrengungen aller Glieder der Rotkreuzbewegung sicherzustellen sowie die Kodifikation und die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechtes zu fördern.

Das IKRK, das sich fast ausschliesslich aus Schweizer Bürgern zusammensetzt, ist eine humanitäre, neutrale, unparteiische und unabhängige Institution, die grundsätzlich bei internationalen und anderen bewaffneten Konflikten sowie bei inneren Spannungen oder Unruhen tätig wird. Die Föderation ist demgegenüber multinational und in erster Linie für die Koordination der Hilfsanstrengungen bei Naturkatastrophen sowie für den Aufbau nationaler Gesellschaften zuständig.

22 Organisation

Das IKRK ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz in Genf. Sein höchstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder des Komitees – mithin das Komitee selber –, ein Gremium von 15 bis 25 Schweizer Bürgern, die durch Kooptation bestimmt werden. Die Aufgabe der Versammlung besteht in der Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit des IKRK sowie in der Ausarbeitung der Grundsätze und Leitlinien, denen diese zu folgen hat. Die Versammlung, die jährlich mindestens zehn Mal zusammentritt, wird in ihrer Arbeit durch zweierlei Kommissionen unterstützt: die einen bildet sie aus ihren eigenen Mitgliedern, die anderen sind aus Vertretern der Versammlung, der Exekutive und der Verwaltung zusammengesetzt. Um seine Effizienz noch zu steigern, hat das IKRK 1991 die Struktur seiner Exekutive revidiert und deren ehemals zweigeteilte Funktion einem einzigen Organ, dem Exekutivrat, zugewiesen. Dieses Gremium besteht aus sieben von der Versammlung gewählten Mitgliedern und umfasst die drei Verwaltungsdirektoren. Es trägt die direkte Verantwortung für die drei Bereiche, nach denen die Verwaltung des IKRK gegliedert ist, nämlich die Generaldirektion, die Direk-

tion für operationelle Einsätze und die Direktion für Doktrin, Recht und Beziehungen zur Bewegung.

Das IKRK beschäftigt gegenwärtig rund 680 Mitarbeiter am Sitz in Genf und 850 im Ausland, 150 bis 200 Personen, die ihm von ausländischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zur Verfügung gestellt werden, sowie 5000 Lokalangestellte. Es unterhält weltweit 54 Delegationen.

Als oberstes Kontrollorgan amtiert – wie das für einen Verein im ZGB vorgeschrieben ist – die Versammlung. Sie wird dabei durch eine Geschäftsprüfungskommission unterstützt, die aus fünf Mitgliedern des Komitees besteht sowie durch einen unabhängigen Geschäftsprüfer, welcher die Tätigkeit am Sitz und im Feld stichprobenweise kontrolliert. Zusätzlich werden Rechnungsführung und Verwaltung der Delegationen regelmässig von Mitarbeitern des Finanz- und Verwaltungsdepartementes begutachtet.

Die jährliche Rechnungsprüfung des Sitzbudgets wird durch eine grosse schweizerische Treuhandfirma (Atag, Ernst & Young, Genf) wahrgenommen, diejenige des Feldbudgets durch eine ausländische mit internationaler Ausrichtung (KPMG Peat Marwick, London). Im übrigen publiziert das IKRK regelmässig Informationen über seine Aktivitäten, namentlich den für die Öffentlichkeit bestimmten Jahresbericht. Die Geber erhalten zusätzliche Angaben über die Umsetzung der operationellen Ziele in den jährlichen Spendenaufrufen und werden zudem mit regelmässigen Berichten beliefert.

23 Rechtliche Grundlagen seiner Aktivitäten

Die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des IKRK bilden die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer vom 12. August 1949, die von 177 Staaten ratifiziert wurden:

- Abkommen I zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (SR 0.518.12);
- Abkommen II zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (SR 0.518.23);
- Abkommen III über die Behandlung der Kriegsgefangenen (SR 0.518.42);
- Abkommen IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51).

Diese Abkommen wurden am 8. Juni 1977 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt:

- Zusatzprotokoll I über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (SR 0.518.521), das gegenwärtig 121 Vertragsstaaten zählt;
- Zusatzprotokoll II über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (SR 0.518.522), das heute 112 Vertragsstaaten umfasst.

Im Falle internationaler bewaffneter Konflikte kann das IKRK gestützt auf die vier Genfer Abkommen tätig werden. In Situationen bewaffneter Konflikte ohne internationalen Charakter, d. h. bei Auseinandersetzungen zwischen Regierungstruppen und Aufständischen, besitzt das IKRK ein Initiativrecht gemäss dem gleichlautenden Artikel 3 aller vier Genfer Abkommen.

In anderen Fällen wie namentlich in Situationen innerer Unruhen und Spannungen kann das IKRK den Parteien seine Dienste anbieten aufgrund seines im Gewohnheitsrecht verankerten und in den Statuten der internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds verbrieften Initiativrechts.

24 Haupttätigkeiten

Im Falle bewaffneter Konflikte gewähren die Delegierten des IKRK Gefangenen, der Zivilbevölkerung sowie Flüchtlingen und Vertriebenen ihren Schutz und Beistand und intervenieren nötigenfalls zu ihren Gunsten bei der Gewahrsams- respektive Besatzungsmacht. Sie besuchen die Kriegsgefangenen, Verwundeten und Zivilinternierten am Orte ihrer Verbringung (Lager, Gefängnisse, Krankenhäuser, Arbeitslager u. a.) und erstellen anschliessend vertrauliche Berichte zu Händen der Gewahrsamsbehörden sowie allenfalls der Behörden des Heimatlandes. Auf Anfrage der betroffenen Staaten führt das IKRK häufig Gefangenenaustausche und Repatriierungen von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten durch. Das IKRK leistet sowohl diesen wie auch der zivilen Bevölkerung in Feindeshand oder in besetzten Gebieten und den Flüchtlingen oder Vertriebenen in Kampfgebieten materielle und moralische Hilfe. Diese umfasst Leistungen im medizinischen Bereich (Aufbau und Führung von Spitälern, Ambulatorien, Orthopädie- und Rehabilitationszentren für Kriegsversehrte, Medikamentenabgabe, ambulante Pflege usw.) und materielle Hilfeleistung wie die Verteilung von Nahrungsmitteln, Kleidern, Decken und Zelten oder die Wiederinstandstellung des Wassersystems. Der Zentrale Suchdienst des IKRK organisiert den Informationsaustausch zwischen den Gefangenen und ihren Familien, etabliert Gefangenenslisten, stellt Nachforschungen bezüglich des Verbleibs von Vermissten an und führt getrennte Familien zusammen.

Bei Unruhen oder inneren Spannungen besteht die Hauptaufgabe des IKRK darin, «politische» Gefangene, häufig auch als «Sicherheitsgefangene» bezeichnet, zu besuchen. Mit seinen Interventionen trachtet das IKRK danach, eine schlechte Behandlung dieser Personen zu verhindern. Oftmals stellt bereits die Anwesenheit eines Delegierten in einem Gefängnis an sich schon eine gewisse Überlebensgarantie dar, da das Verschwinden einer registrierten Person Auffallen erregt. Die Tätigkeit des IKRK zielt im übrigen auf eine Verbesserung der Haftbedingungen ab, gegebenenfalls in Form von medizinischer oder materieller Hilfe. Darüber hinaus versucht es, den Gefangenen Kontakt mit ihrer Familie zu ermöglichen und diese letztere zu unterstützen, falls ihr die notwendigen Lebensgrundlagen fehlen.

Nebst seinem operationellen Einsatz hat das IKRK für die Einhaltung und Verbreitung der fundamentalen Rotkreuzprinzipien einzutreten, zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen und dieses bei den Streitkräften, den Behörden und der Zivilbevölkerung aller Staaten bekannt zu machen.

25 Finanzierung und Budget

Die finanzielle Basis des Komitees besteht zur Hauptsache aus freiwilligen Beiträgen und stammt aus folgenden Quellen:

- Beiträge der Regierungen der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen sowie der Europäischen Gemeinschaft und verschiedener UNO-Institutionen (vgl. Anhang 1);
- Beiträge der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (vgl. Anhang 2);
- Beiträge gewisser schweizerischer Kantone und Gemeinden (vgl. Anhang 3);
- Zuwendungen privater Geber, namentlich schweizerischer Wirtschaftskreise (vgl. Anhang 3) sowie gewisse finanzielle Erträge.

Diese Mittel fliessen einerseits in der Form jährlicher Beiträge vor allem der Regierungen ins Sitzbudget, welches die permanenten Strukturen, namentlich die Infrastruktur in Genf, einen Grossteil der Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und die Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften abdeckt. Andererseits stellen sie Beiträge ans Feldbudget dar, welche in Beantwortung von Hilfsappellen des IKRK eingehen und zur Finanzierung seiner Aktivitäten in den sechs geographischen Zonen Zentral- und Westeuropa inkl. Balkan, Osteuropa und Zentralasien, Mittlerer Osten und Nordafrika, Afrika, Lateinamerika sowie Asien und Pazifik dienen.

26 Umsetzung des letzten Fünfjahresplans (1989–1993)

261 Grundsätzliches: Humanitäre Mobilisierung

Der letzte Fünfjahresplan basierte auf dem Konzept der humanitären Mobilisierung, deren Ziel in einer Sensibilisierung von Öffentlichkeit und politischen Kreisen für die jeder Konfliktsituation innewohnenden humanitären Probleme liegt. Zu diesem Behufe wurden einerseits Aktionen der gesamten Rotkreuzbewegung auf die Beine gestellt, wie die Weltkampagne zugunsten der Kriegsoffer im Jahr 1991 oder die Teilnahme an der Weltausstellung von Sevilla 1992. Das IKRK seinerseits hat sich vermehrt gegenüber den Medien geöffnet und informiert diese heute systematisch über dramatische Situationen, deren Existenz von der breiten Öffentlichkeit sonst oft gar nicht zur Kenntnis genommen wird. Daneben hat das IKRK seine traditionelle Politik der Verbreitung des Kriegsvölkerrechts weitergeführt mit einem speziellen Schwerpunkt auf der Instruktion der Streitkräfte.

Die Sensibilisierungsarbeit bei den Regierungen spielte sich vornehmlich auf dem Weg bilateraler Gespräche anlässlich konkreter Hilfsaktionen ab, währenddem die Mobilisierung der Staatengemeinschaft im Rahmen einer internationalen Rotkreuzkonferenz, wie sie 1991 in Budapest geplant war, nicht stattfinden konnte (vgl. Ziff. 27). Trotz der Verschiebung der Konferenz haben deren Vorbereitungen Gelegenheit zu zahlreichen Diskussionen mit Regierungskreisen geboten. So hat namentlich die Redaktion der verschiedenen Konferenzdokumente – allen voran des Berichts über die Umsetzung des humanitären Völkerrechts – einen vertieften Gedankenaustausch mit Diplomaten und Regierungsexperten erlaubt.

Gemeinsam mit Regierungs- und unabhängigen Experten hat das IKRK an der Weiterentwicklung wichtiger Themen des humanitären Völkerrechts gearbeitet, wie der Suche nach Möglichkeiten einer verbesserten Wirkung des Kriegsvölkerrechts und nach Mitteln für eine Steigerung des Willens der Regierungen, diese

Vorschriften zu respektieren. Andere Anstrengungen galten den Regeln der Kriegsführung im allgemeinen, dem Problem der Minen und anderer Waffen, dem Schutz der Umwelt im Kriegsfall sowie dem Seerecht. Das IKRK hat in diesem Zusammenhang drei Expertenkonferenzen einberufen: die eine zwecks Revision des Anhangs I des 1. Zusatzprotokolls betreffend die Kennzeichnung von Sanitätspersonal, -einrichtungen und -transporten; eine zweite zum Thema blindmachender Waffen, um diese Gefahr vermehrt ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu bringen; eine letzte schliesslich zur Abklärung der bestehenden Normen zum Schutz der Umwelt in Kriegszeiten und deren allfälliger Weiterentwicklung.

Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer vermehrten Präsenz in multilateralen Gesprächsforen stellt der Beobachterstatus dar, welchen das IKRK von der UNO und von der Organisation afrikanischer Einheit erhalten hat. Ebenfalls von grosser Tragweite für die humanitäre Mobilisierung ist die 1992 erfolgte Konstituierung der internationalen Tatsachenermittlungskommission im Sinne von Artikel 90 von Zusatzprotokoll I, deren Aufgabe die Abklärung schwerer Verletzungen des Kriegsvölkerrechts ist.

262 **Punktuelle Ziele**

Nebst der Fortsetzung seiner operationellen Aktivitäten steckte sich das IKRK im letzten Fünfjahresplan die folgenden punktuellen Ziele, deren Umsetzung grösstenteils gelungen ist:

Um der Expansion der Verwaltung Einhalt zu gebieten, wollte es seinen Personalbestand am Sitz nicht mehr erhöhen (Personalstopp), sofern nicht eine starke und andauernde Zunahme der weltweiten Konflikte eintreten sollte. Seit 1988 hat sich das Volumen seiner Feldaktivitäten allerdings mehr als verdoppelt. Dementsprechend brauchte das IKRK auch am Sitz etwas grössere Kapazitäten, so dass das Ziel des absoluten Personalstopps nicht beibehalten werden konnte. Nach verschiedenen Fluktuationen übertraf der Stellenbestand Ende 1992 denjenigen von 1988 um ca. 8 Prozent.

Um die angestrebte Verbesserung der Personalaus- und -weiterbildung in die Tat umzusetzen, offeriert das IKRK seit ein paar Jahren Kurse für höhere Kader sowie für zukünftige Kaderleute. Neu ist zudem eine Kurzeinführung für das technische Personal, deren Ziel die Vermittlung gewisser Minimalkenntnisse der Organisation und ihrer Aufgaben ist.

Im Bereich der Logistik wurden die erwünschten Neuerungen ebenfalls eingeführt, indem der Hauptcomputer an der Zentrale durch ein potenteres Modell ersetzt und praktisch alle Delegationen im Ausland mit Personalcomputern ausgerüstet werden konnten. Eine grosse Erleichterung der Arbeitsabläufe bieten auch verschiedene Datenbanken, die das IKRK erstellt hat (z.B. Regeln des humanitären Völkerrechts, Führungsentscheidungen in einzelnen Sachbereichen u.a.).

Weiterhin beabsichtigte das IKRK die Eröffnung zusätzlicher Regionaldelegationen. Es handelt sich hierbei um Vertretungen bestehend aus drei bis sieben Mitar-

beitern, die die Präsenz des IKRK in mehreren Ländern gleichzeitig sicherzustellen haben. Nebst der Verbreitung des humanitären Völkerrechts dienen diese Delegationen der raschen Einsatzfähigkeit im Falle von Unruhen. Als Regionen, in denen es einer solchen Anwesenheit bedürfe, wurden die arabische Halbinsel, der pazifische Raum, Lateinamerika und allenfalls Osteuropa identifiziert. Im Verlauf der letzten fünf Jahre hat das IKRK diesen Vorsatz vollumfänglich realisieren können, indem es Regionaldelegationen in Moskau, Kuwait, Brasilia und Suva (Fidji) eröffnet hat.

Seine Anstrengungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts hat es im vorgesehenen Rahmen weitergeführt. Die Zahl der Vertragsstaaten der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen ist in den letzten vier Jahren von 76 auf 121 (Protokoll I) respektive von 67 auf 112 (Protokoll II) angestiegen, wobei allerdings zwei namhafte NATO-Staaten, die USA und Grossbritannien, aus politischen Gründen nach wie vor gänzlich abseits stehen, währenddem Frankreich lediglich Protokoll II ratifiziert hat. Einen Erfolg stellt demgegenüber die Ratifikation beider Instrumente durch Portugal im Jahre 1992 dar.

Die angekündigte Vereinfachung der budgetären Strukturen, die anstelle einer Einteilung in ein ordentliches und ein ausserordentliches Budget neu ein Sitz- und ein Feldbudget umfasst, ist seit dem 1. Januar 1989 in Kraft und hat die angestrebte Klarheit gebracht. Auch dieses Ziel darf mithin als erreicht gelten.

27 Scheitern der 26. Internationalen Rotkreuzkonferenz

Im November 1991 hätte in Budapest die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, die höchste beratende Instanz der internationalen Rotkreuzbewegung, zusammentreten sollen. Aufgrund unvereinbarer Gegensätze in der Frage einer palästinensischen Teilnahme musste diese allerdings in letzter Minute sehr zum Bedauern des IKRK abgesagt werden und wird nun gemäss einem Beschluss der in der Sache kompetenten Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds nicht vor 1995 stattfinden.

Der Grund für diesen Entscheid ist ein politischer. Palästina betrachtet sich selber seit 1989 als Mitgliedstaat der Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsoffer und damit als voll teilnahmeberechtigte Partei an der Rotkreuzkonferenz. Nachdem diese Sichtweise allerdings lediglich von der arabischen Welt geteilt wird, war die PLO im Sinne eines Kompromisses bereit, sich mit dem Status eines Beobachters zu begnügen. Vor dem Hintergrund der eben anlaufenden Nahost-Friedensverhandlungen konnten sich die USA jedoch mit keinerlei Aufwertung der PLO in irgendeinem Gremium, also auch in der Rotkreuzkonferenz (wo die Palästinenser bis anhin lediglich durch den palästinensischen Roten Halbmond als Beobachter vertreten waren), einverstanden erklären. Mit Blick auf das nur knapp umschiffte Scheitern der 25. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1986 in Genf scheute die Ständige Kommission das Risiko eines möglichen politischen Ekklats, weshalb sie nach intensiven, aber erfolglosen diplomatischen Verhandlungen die Annullierung der Veranstaltung beschloss.

Diese Ereignisse haben einmal mehr die bedauerliche Tendenz bestätigt, dass auch das Rote Kreuz immer mehr in den Sog der Weltpolitik gezogen wird, und

sie haben die Frage nach der Zukunft der Rotkreuzkonferenz als solcher in grundlegender Form in den Raum gestellt.

3 Der neue Fünfjahresplan 1993–1997

31 Aktuelle Situation und Arbeitsumfeld

Das spezifische Mandat des IKRK bringt es mit sich, dass seine Aktivitäten an den Ausbruch bewaffneter Konflikte oder innerer Unruhen und Spannungen gebunden sind. Das internationale Umfeld hat sich in den letzten Jahren mit dem Verschwinden des Ost-West-Gegensatzes grundlegend verändert, ohne dass jedoch die sogenannte Neue Weltordnung bereits einen stabilen Rahmen darstellen würde. Einerseits sind die USA seit dem Untergang der Sowjetunion die einzige noch existierende Supermacht, deren interne Situation Voraussagen über ihre aussenpolitische Entwicklung allerdings schwierig macht. Andererseits tritt das Nord-Süd-Gefälle und damit der Gegensatz zwischen den reichen Industrienationen und den Entwicklungsländern immer stärker in den Vordergrund der Weltpolitik. Besonders gravierend sind in diesem Zusammenhang die in der dritten Welt grassierende Verarmung und der Analphabetismus, die Bevölkerungsexplosion und die sich daraus ergebenden Belastungen für die Umwelt. Diese Konfigurationen erzeugen einen gewaltigen Migrationsdruck, welcher seinerseits wiederum Fremdenhass und extremen Nationalismus hervorruft. Im Osten Europas hat der Zusammenbruch totalitärer Regimes teilweise zu einem staatlichen Machtvakuum geführt und gleichzeitig während des Kommunismus eingefrorene Probleme des Zusammenlebens verschiedener Bevölkerungsgruppen neu belebt. Andere spannungserzeugende Faktoren sind in der Zunahme der Arbeitslosigkeit, in der alarmierenden Verbreitung der verschiedensten Kategorien von Waffen sowie im Erstarken des Fundamentalismus zu finden. In gewissen Regionen sind zudem Konkurrenzkämpfe um den Zugang zu begrenzten Ressourcen wie Wasser zu verzeichnen.

In dieser Lage muss auch weiterhin allenthalben mit internationalen bewaffneten Konflikten gerechnet werden, dies offenbar speziell bei Staaten, die ihre nationale Unabhängigkeit erst seit kurzem erreicht haben. Die grosse Gefahr der Zukunft lauert jedoch im Bereich der inneren Konflikte, bei denen ethnische oder nationale Minderheiten respektive Angehörige verschiedener Clans oder Stämme mit teilweise gnadenloser Brutalität aufeinanderprallen. Es steht zu befürchten, dass die Zahl chaotischer Situationen dieser Art, die juristisch schwer einzuordnen sind, im Ansteigen begriffen ist.

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die humanitären Bedürfnisse weiterhin enorm sein werden und eine Herausforderung nicht nur für das IKRK, sondern für die Gesamtheit der staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen darstellen. Nebst dem Schutz und der Hilfe für internierte Personen und die Zivilbevölkerung geht es auch um den Wiederaufbau der Infrastruktur und die Wiedereingliederung kriegsversehrter Personen nach der Niederlegung der Waffen. Speziell zu denken ist an die orthopädischen Bedürfnisse nach den sich weltweit häufenden Minenunfällen, die oft noch Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten auftreten.

Das Arbeitsumfeld des IKRK hat in den letzten Jahren einige tiefgreifende Änderungen erfahren. So ist die Anzahl humanitär tätiger staatlicher, nicht staatlicher und auch supranationaler Organisationen stark angestiegen, und die UNO im besonderen hat ihre Präsenz sowohl im Bereich der Kodifikation des Kriegsvölkerrechts als auch operationell auf dem Feld merkbar verstärkt. Dies führt – speziell in Zeiten staatlicher Defizite – zu einer härteren Konkurrenz um Unterstützungsbeiträge. Damit besteht die Gefahr für das IKRK, welches durch sein Mandat zu grosser Zurückhaltung verpflichtet ist, schlechter abzuschneiden als Organisationen mit einer aggressiveren und medienwirksameren Informationspolitik. Von grosser Bedeutung für die Tätigkeit des IKRK sind auch die Anstrengungen der UNO, die internationale humanitäre Hilfe in Zukunft weit besser und effizienter zu koordinieren, um die zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoller den Schutz- und Hilfebedürftigen zukommen zu lassen.

32 **Selbsteinschätzung des IKRK (Stärken und Schwächen)**

Zu seinen Stärken zählt das IKRK seine Effizienz und rasche Einsatzfähigkeit, die breite Akzeptanz, die es aufgrund seiner Neutralität und Unabhängigkeit genießt, seine moralische Autorität und die breite Anerkennung seiner Führungsrolle im Bereich des humanitären Völkerrechts. Positiv beurteilt wird die Tatsache, dass sein Mandat von der internationalen Gemeinschaft in den Genfer Konventionen festgeschrieben worden ist. Weitere Pluspunkte sind seine Präsenz in praktisch allen sensiblen Gegenden der Welt sowie die grosse Erfahrung, die es in völkerrechtlichen und operationellen Belangen sowie in der Fertigkeit in humanitärer Diplomatie gesammelt hat. Hoch eingeschätzt wird auch die Qualität seiner Mitarbeiter, die sehr motiviert und flexibel sind und die ihren Einsätzen inhärenten Risiken nicht scheuen. Effizienz konnte auch bei der Suche nach finanziellen Mitteln erzielt werden, indem das Vertrauen der Donatoren mit Hilfe von regelmässigen Rechenschaftsberichten gewonnen und genährt wird.

Als Schwächen erkennt das IKRK nebst den allgemein limitierten Finanzressourcen die zwingende Verpflichtung zum Tätigwerden in einer steigenden Zahl von Konflikten, die ihm sein Mandat auferlegt. Hinderlich wirkt sich in gewissen Gegenden aus, dass das IKRK als westliche und christliche Institution wahrgenommen wird. Imageprobleme erwachsen auch aus der komplexen Struktur der internationalen Rotkreuzbewegung, welche in der Öffentlichkeit zu einem undeutlichen Bild ihrer einzelnen Komponenten führt. Mit Blick auf das Personal gibt einerseits dessen Sicherheitssituation im Feld Anlass zu Sorgen, andererseits aber auch die grossen Fluktuationen der im Ausland eingesetzten Mitarbeiter sowie die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Personal spezifischer Berufskategorien. Eine gewisse Behinderung in der Öffentlichkeitsarbeit erwächst dem IKRK aus den Anforderungen der Vertraulichkeit seiner Einsätze und es erachtet eine dynamischere Informationsstrategie für notwendig. Im Bereich der Finanzen hält man in Genf die Deckung im Moment für zu kurzfristig und die Reserven und Rückstellungen für ungenügend hoch. Der unausgeglichene und teilweise unverhältnismässig geringe Beitragswille einzelner Regierungen sowie die spezielle Kennzeichnung von Beiträgen für bestimmte Aktionen («Earmarking») werden bedauert. Aufgrund seiner enormen Entwicklung in den

letzten zehn Jahren stellt sich das IKRK heute auch die Frage nach seiner kritischen Grösse.

33 Ziele des neuen Fünfjahresplans

331 Allgemeines

Obschon Voraussagen in diesem Bereich stets hypothetisch sind, muss das IKRK seiner Planung gewisse Prämissen zugrunde legen. Der neue Fünfjahresplan basiert demgemäss auf der Annahme, dass die Gesamtzahl der Krisenherde gleichbleiben oder sich im Vergleich zu heute eher noch erhöhen wird, wobei diese Konflikte, alte und neue, von verschiedener Intensität und Spannweite sein werden. Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, lassen sich eindeutige Prognosen allerdings immer weniger stellen. In jedem Fall rechnet das IKRK mittelfristig mit Aktivitäten, die in ihrem Ausmass diejenigen von 1992 eher noch übertreffen werden. Ausgehend von dieser Annahme verfolgt das IKRK für die kommenden fünf Jahre folgende allgemeine Ziele:

331.1 Öffentlichkeitsarbeit

Um ein deutlicheres Bild seiner Organisation und Tätigkeit zu vermitteln, hat das IKRK begonnen, ein neues Konzept der Öffentlichkeitsarbeit in die Tat umzusetzen. Dazu gehört im besonderen die vermehrte Öffnung gegenüber den Medien, die nun auf professionelle Weise regelmässig und systematisch über die Aktivitäten des Komitees informiert werden. Auch erscheinen Vertreter des IKRK öfter als früher am Fernsehen und sprechen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Journalisten eine deutlichere Sprache. Das Auftreten gegen aussen soll einheitlich und kohärent sein, und auch im Inneren des Hauses soll grösseres Gewicht auf Transparenz gelegt werden. Damit sollen einerseits die Konturen des Bildes, das in der Öffentlichkeit vorherrscht, geschärft, andererseits dem einzelnen Mitarbeiter stärker das Gefühl vermittelt werden, bestimmender Teil des Ganzen zu sein.

Die in den letzten Jahren eingetretene Zunahme der Präsenz der Medien an den Kriegsfrenten selber beinhaltet aber auch gewisse Gefahren, wie diejenige der politischen Manipulation von Konfliktparteien und Öffentlichkeit. Das IKRK muss daher, um seiner Rolle als neutralem Vermittler gerecht werden zu können, streng darauf achten, seine Unabhängigkeit und Akzeptanz auf allen Seiten zu behalten. Dazu sind teilweise schwierige Abwägungen zwischen dem legitimen Publikumsinteresse nach Information und dem Kernbereich absoluter Vertraulichkeit notwendig.

Zu einer grösseren Bekanntheit in der Öffentlichkeit können dem IKRK auch die zahlreichen Lehrer und Forscher verhelfen, die sich regelmässig nach den Aktivitäten des Komitees erkundigen. Um diesen vermehrt auch historische Dokumentation zur Verfügung stellen zu können, möchte das IKRK in den nächsten fünf Jahren mit der Verfassung seiner Geschichte der Jahre 1945–1967 fortfahren und gleichzeitig den Zugang zu seinen Archiven erleichtern. Um zudem

auch den Familien der Delegierten einen Einblick in die Arbeitswelt ihrer Angehörigen zu ermöglichen, wurde im Januar 1993 erstmals ein Tag der Offenen Tür für diese organisiert.

Ein spezifisches Problem stellt im islamischen Raum die Wahrnehmung des IKRK als angeblich christlicher und westlicher Institution dar. Um diesem Vorurteil entgegenzuwirken, möchte man vor allem vermehrte Anstrengungen in Sachen Ausbildung und Verbreitung der Ideen des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds unternehmen.

331.2 Entwicklung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes

Ohne das Prinzip der humanitären Mobilisierung nochmals ausdrücklich zu erwähnen, liegt dieses implizit auch dem neuen Fünfjahresplan zugrunde. Das IKRK möchte seine führende Rolle im Bereich der Entwicklung des humanitären Völkerrechts auch in Zukunft aktiv weiterspielen. Das bedingt einerseits die Fortsetzung bereits begonnener Arbeiten in den Bereichen des Seekriegsrechts, der Eindämmung resp. des Verbots neuer konventioneller Waffen, des Umweltschutzes im Kriegsfall und der Reglementierung von Gewaltausbrüchen, die nicht unter das klassische Kriegsvölkerrecht fallen. Andererseits sollen die Konflikte der Gegenwart analysiert werden, um notwendige Anpassungen der geltenden Bestimmungen identifizieren zu können. Mit Blick auf das wachsende Interesse der UNO an Fragen dieses Rechtsgebiets möchte das IKRK ein besonderes Augenmerk auf die Integration sämtlicher Bestimmungen ins Gesamtsystem des internationalen Rechts legen und nötigenfalls sein spezifisches Mandat in Erinnerung rufen.

Die Verbreitung dieser Bestimmungen möchte es auf dynamischere und modernere Weise anpacken, um ihnen bei den Streitkräften, den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, in politischen und universitären Kreisen sowie in den Medien grössere Bekanntheit zu verschaffen. Neu soll zudem vermehrt das Gespräch mit der Jugend, aber auch mit internationalen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Ordnungskräften und Blauhelmtrouppen gesucht werden. Ein wichtiges Betätigungsfeld stellt der ehemalige Ostblock dar, wo das humanitäre Völkerrecht während Jahrzehnten praktisch unbekannt war. Möglichst alle neu entstandenen Staaten sollen nun Mitglieder der Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsoffer und ihrer beiden Zusatzprotokolle werden. Weltweite Anstrengungen sind nötig, um die vorderhand noch sehr geringe Zahl der Mitgliedstaaten des UNO-Übereinkommens über das Verbot und die Beschränkung gewisser konventioneller Waffen von 1980 merklich zu erhöhen. Im weiteren sollen die Regierungen auf die individuelle Verantwortung jedes Staates hinsichtlich der Verbreitung des Kriegsvölkerrechts sensibilisiert werden.

Auf dem Gebiet der Rotkreuzdoktrin hat das IKRK in den letzten Jahren zahlreiche ethische Positionen zu grossen humanitären Themen der Gegenwart definiert und für seine Delegierten gewisse Verhaltensrichtlinien erarbeitet. Die kritische Überprüfung der eigenen Haltung und ihre ständige Aktualisierung gehören zu den dauernden Aufgaben, die sich das IKRK selber stellt.

331.3 Personalpolitik

Mit dem Ziel, ein Maximum an Professionalität zu erreichen, soll eine neue Personalpolitik Platz greifen. Die Verantwortung für die Personalführung soll auf die gesamte Verwaltung verteilt werden, währenddem das Departement für menschliche Ressourcen sich auf eher grundsätzliche Fragen im Personalbereich konzentrieren wird. Die Eigenverantwortlichkeit vor allem des Kadres soll gefördert werden und gleichzeitig möchte man die zahlreichen prozeduralen Vorschriften etwas lichten. Um den Personalfluktuationen und dem Mangel an erfahrenen Delegierten und Kaderleuten im Feld zu begegnen und gleichzeitig zu verhindern, dass am Sitz die Zahl der Mitarbeiter am Ende ihrer Karriere zu gross wird, sollen die Weiterbildung systematischer eingesetzt und damit die Wiedereinstiegsmöglichkeiten der Delegierten in ihren angestammten Berufen verbessert werden. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten einer vorzeitigen Pensionierung geprüft. Mit diesen Massnahmen, kombiniert mit einer stärkeren Differenzierung der Leistungen zugunsten des operationellen Personals, hofft man, die gesammelten Berufserfahrungen der Mitarbeiter während eines längeren Zeitraums nutzen zu können, ohne eine Überalterung am Hauptsitz zu riskieren. Bei der Rekrutierung neuer Leute beabsichtigt das IKRK, sich in grösserem Masse auf die nationalen Gesellschaften abzustützen. Stärkere Beachtung möchte man zudem der Gleichberechtigung von Mann und Frau schenken.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt das Problem der Sicherheit im Feld. Die Arbeitsbedingungen haben sich in der jüngeren Vergangenheit vor allem dadurch erschwert, dass den Regeln des Kriegsvölkerrechts immer weniger Beachtung geschenkt wird, wodurch die Sicherheitssituation von Zivilbevölkerung und humanitärem Einsatzpersonal teilweise äusserst prekär wird. Es müssen unbedingt Mittel und Wege für eine Verbesserung dieser unhaltbaren Zustände gefunden werden.

331.4 Verwaltung und Finanzierung

Die Verwaltung soll nach dem Prinzip des sparsamen Einsatzes vorhandener Ressourcen und unter steter Überprüfung ihrer möglichst rationellen Verwendung erfolgen. Erst wenn die bestehenden Kapazitäten vollständig ausgeschöpft sind, darf die Möglichkeit einer zurückhaltenden Aufstockung der Bestände am Sitz in Erwägung gezogen werden. Gleichzeitig möchte man die Anwendung der Informatik, namentlich der Datenbanken, weiterentwickeln sowie die Modernisierung der Telekommunikation und deren Einbezug in die Informatik vorantreiben.

Als unaufschiebbar erweist sich der Neubau eines Verwaltungsgebäudes, welches 1974 als kurzfristige und kostengünstige Entlastungsbaute erstellt und seither erweitert wurde. Nachdem dieses mittlerweile den Sicherheitsanforderungen nicht mehr zu genügen vermag, plant das IKRK den Bau eines neuen Gebäudes.

Im Bereich der Finanzierung soll versucht werden, durch systematisches Ansprechen und Motivieren möglicher Donatoren eine Verbreiterung und Diversifizierung der Finanzquellen zu erreichen. Die Kontakte mit den wichtigsten Beitragszahlern sollen ausgebaut und gepflegt und zurückhaltende Geber zu mehr Gross-

züglichkeit angehalten werden. Dadurch erhofft man sich eine Vergrößerung des Handlungsspielraumes und eine Erhöhung der finanziellen Sicherheiten.

332 Operationelle Tätigkeiten

Die operationelle Tätigkeit des IKRK bei internationalen Konflikten und in Unruhegebieten hat in den letzten Jahren in einem nie erlebten Mass zugenommen. Zu seinen traditionellen Aufgaben gehören der Schutz der Opfer, Besuche bei Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen sowie medizinische, chirurgische, orthopädische, materielle und Lebensmittelhilfe an Gefangene und ihre Familien, an bestimmte Gruppen der Zivilbevölkerung, Flüchtlinge und Vertriebene (vgl. Ziff. 24). Aufgrund der vielerorts labilen politischen Lage muss auch weiterhin mit dem Ausbruch neuer Konflikte gerechnet werden, währenddem bereits bestehende sich vielfach in die Länge ziehen oder ausweiten.

332.1 Fortführung laufender Aktivitäten und allgemeine Einsatzbereitschaft

Seine derzeit laufenden Aktivitäten wird das IKRK weiterführen in der Hoffnung, möglichst zahlreiche unter ihnen im Laufe der durch diese Botschaft abgedeckten Zeitspanne abschliessen zu können. Es handelt sich hierbei um Einsätze in praktisch sämtlichen aktuellen Konfliktgebieten auf der ganzen Welt. Von grosser Tragweite sind seine relativ neuen Operationen im Osten Europas, wo es sich sowohl im ehemaligen Jugoslawien als auch in den Republiken der früheren Sowjetunion vor grosse Herausforderungen gestellt sieht. Am Horn von Afrika geniesst Somalia, wo das IKRK während langer Zeit als praktisch einzige grössere Organisation Überlebenshilfe geleistet hat, derzeit die höchste Priorität. Im Sudan sind die Verhandlungen über die Modalitäten einer Wiederaufnahme der Aktivitäten noch nicht abgeschlossen. Positiver präsentiert sich die Zukunft Äthiopiens, sodass das IKRK seinen allmählichen Rückzug aus diesem Land, einem seiner bedeutendsten Einsatzgebiete der jüngeren Vergangenheit, plant. Im südlichen Afrika wurde die Lage durch die allgemeine Dürre noch zusätzlich erschwert. Im Maghreb steht die Repatriierungsaktion der Gefangenen im Westsahara-Konflikt noch aus. Der Mittlere Osten trägt noch immer die Narben der beiden letzten Kriege und der Austausch von Kriegsgefangenen zwischen dem Iran und dem Irak konnte noch nicht abgeschlossen werden. Besorgt beobachtet man die Zustände im irakischen Norden und Süden sowie die Lage in Kuwait. Zu den ältesten Aufgaben des Komitees gehören schliesslich die von Israel besetzten Gebiete, die durch die Deportation von 415 Palästinensern ins libanesische Niemandsland im Dezember 1992 erneut in die Schlagzeilen geraten sind. In Asien begegnet das Komitee grossen Vorbehalten aufgrund von Mentalitätsunterschieden, welche ihm die Arbeit – vor allem Kriegschirurgie und Rechtsschutz – erschweren. Nachdem in viele Konflikte in dieser Region Bewegung gekommen ist, lässt sich die Zukunft seiner Aktionen in Afghanistan, Kambodscha und Sri Lanka nicht genau voraussagen. Vordringlich besorgt ist das Komitee auch hinsichtlich der Entwicklungen in Burma, Tibet und im Kaschmir. Entspannt hat sich in

allgemeiner Weise die Lage in Lateinamerika, und das IKRK beschränkt seine operationelle Tätigkeit heute praktisch auf Kolumbien und Peru, wobei es natürlich die verschiedenen Friedensprozesse in der gesamten Region intensiv verfolgt. Für die Zukunft zieht das IKRK einer allenfalls unzutreffenden, weil nicht vorhersehbaren Planung seiner operationellen Aktivitäten die rasche und effiziente Einsatzbereitschaft als Ziel vor. Um im Falle von neuen oder sich ausbreitenden Konflikten seine Aufgabe ohne Verzug wahrnehmen zu können, müssen die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen bereitgestellt werden und zum sofortigen Einsatz abrufbar sein.

332.2 Humanitäre Koordination

In einem Umfeld, in dem die humanitären Akteure in Zunahme begriffen sind, wird die Koordination aller Hilfsanstrengungen ein Anliegen erster Priorität. Das IKRK möchte dementsprechend die Aktivitäten, die ihm sein Mandat auferlegt, in bestmöglicher Absprache mit anderen humanitär tätigen staatlichen und nicht staatlichen Organisationen erfüllen. Nach Einstellung der Feindseligkeiten ist es für das IKRK vordringlich, sich möglichst rasch zurückzuziehen, um in anderen Konflikten seine spezifischen Aufgaben wahrnehmen zu können. Eine gut funktionierende Stabübergabe an Organisationen, die die Verantwortung in einer Nachkriegssituation übernehmen, ist zum Schutz der Opfer von grösster Bedeutung. Hohe Priorität räumt das IKRK in den nächsten Jahren daneben seiner Vertretung bei der Europäischen Gemeinschaft und seinen Kontakten mit der UNO in New York und Genf ein. Auch die Arbeiten anderer internationaler und regionaler Organisationen sollen intensiv verfolgt werden.

In diesem Zusammenhang strebt das IKRK auch eine Intensivierung seiner Beziehungen zu den übrigen Gliedern der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung an, wozu namentlich die seit 1991 bestehende Studiengruppe über die Zukunft der Bewegung dient. Das IKRK legt Wert darauf, seine Führungsrolle in Konflikt- und Spannungsbereichen wahrzunehmen, um die Kohärenz aller Anstrengungen der Bewegung sicherzustellen.

332.3 Medizinische Betreuung und Nothilfe

Im medizinischen Bereich möchte das IKRK nicht nur seine eigenen Kapazitäten steigern, sondern auch diejenigen seiner Partnerorganisationen, namentlich der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. In den nächsten fünf Jahren sollen Kriterien für den medizinischen Einsatz definiert und die orthopädischen Hilfsmethoden verfeinert werden. Öffentlichkeitsarbeit drängt sich zum Schutz der Verwundeten, Kranken und des medizinischen Hilfspersonals auf, sowie zur Sensibilisierung für die verheerenden Konsequenzen von Tretninen, die die Menschen oft noch Jahre nach Einstellung der Feindseligkeiten bedrohen. Daneben möchte das IKRK seine Position als Referenzzentrum im Bereich der Kriegschirurgie, der Katastrophenmedizin und der medizinischen Betreuung Gefangener festigen.

Bezüglich der Nothilfe stand in den letzten Jahren vor allem die Frage nach ihrer Abgrenzung gegenüber der Entwicklungszusammenarbeit im Vordergrund, welche ihren Niederschlag im Konzept des Wiederaufbaus in Notsituationen (réhabilitation d'urgence) gefunden hat. In den kommenden fünf Jahren soll eine klarere Definition derjenigen Situationen erarbeitet werden, die einen spezifischen Einsatz des IKRK verlangen. Bereits bei Aufnahme der Hilfstätigkeit ist dabei im Auge zu behalten, dass nach der Dringlichkeitsphase die Verantwortung anderen Organisationen wie den Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und deren Föderation zu übergeben ist, weshalb diese von Anfang an vermehrt einbezogen werden müssen. Um die Qualität der Nothilfeinsätze noch zu verbessern, möchte man eine Schnelleinsatzgruppe etablieren, die innert kürzester Frist eine professionelle Einschätzung der angetroffenen Probleme gewährleisten kann.

332.4 Gefangenenbesuche

Die Rolle des IKRK auf dem Gebiet der Gefangenenbesuche ist diejenige eines Vermittlers zwischen dem Starken und dem Schwachen, zwischen der verwarnten Person und den Verwahrungsbehörden. Das Komitee möchte während der nächsten Fünfjahresperiode seine Schutzanstrengungen zugunsten von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung noch verstärken, indem sowohl im Feld als auch am Hauptsitz in Genf das Sachwissen und die Expertise der zuständigen Personen weiter gefördert werden sollen. An Orten, wo politische und strafrechtliche Gefangene gemeinsam verwahrt werden, müssen Wege gefunden werden, sich mit beiden Kategorien befassen zu können.

332.5 Zentraler Suchdienst

Der in den Genfer Konventionen speziell erwähnte Zentrale Suchdienst erfüllt eine der charakteristischen Aufgaben des IKRK, indem er Informationen über Kriegsoffer sammelt und registriert, den Austausch von Nachrichten zwischen auseinandergerissenen Familien ermöglicht, nach Verschwundenen sucht und verschiedene Dokumente wie Bescheinigungen der Gefangenschaft, Sterbeurkunden oder Reisetitel ausstellt. In den kommenden fünf Jahren soll der Zentrale Suchdienst noch stärker in die operationellen Aktivitäten des IKRK eingebunden und die in den achtziger Jahren begonnene Dezentralisierung seiner Tätigkeit weiter vorangetrieben werden. Daneben möchte man vermehrte Anstrengungen bei der Perfektionierung der technischen Arbeitsmittel und der Ausbildung des Personals machen, wobei der Anteil an Lokalangestellten und Mitarbeitern der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vergrößert werden soll.

34 Finanzielle Bedürfnisse

Auch unter optimaler und rationeller Nutzung der vorhandenen Ressourcen wird das Sitzbudget des IKRK in Anbetracht der enormen Zunahme der weltweiten Aktivitäten (Anstieg des Feldbudgets von 246 Mio. Fr. im Jahre 1988 auf 642

Mio. Fr. 1992) in den nächsten Jahren anwachsen. Unter Berücksichtigung seiner Aufwendungen in den vorangegangenen Jahren (vgl. hierzu Anhang 4: Ausgaben und Belastungen nach Tätigkeitsbereichen für das Rechnungsjahr 1991) rechnet das IKRK für die Jahre 1993–1997 mit folgenden Sitzbudgets, wobei für diese Botschaft nur die Budgets für die Jahre 1994 bis 1997 in Betracht zu ziehen sind (für Details vgl. Anhang 5: Der Fünfjahresplan 1993–1997 in Zahlen):

	In Millionen Franken
1993	122.4
1994	133.4
1995	138.1
1996	143.0
1997	148.1

Diese Finanzplanung geht von folgenden Überlegungen aus:

- Die spektakuläre Ausdehnung seiner Feldaktivitäten und die ihnen eigene Unberechenbarkeit sowie eine gewisse Zurückhaltung der Gebergemeinschaft zwingen das IKRK, seine Rückstellungen für operationelle Risiken (mangelnde Finanzierung des Feldbudgets) substantiell zu erhöhen. Diese Mittel braucht das IKRK zur Erfüllung seines Mandates, das beim Auftreten von Krisen einen sofortigen Einsatz ohne Abwarten finanzieller Deckung vorschreibt. Für die Umsetzung der neuen Personalpolitik müssen zudem die Rückstellungen für soziale Verpflichtungen aufgestockt werden, und schliesslich verlangt die fortschreitende Informatisierung eine zusätzliche Alimentierung des Fonds für technische Einrichtungen. Die Rückstellungen sollen sich gesamthaft auf 8 Millionen Franken jährlich belaufen.
(Von diesen Posten zu unterscheiden ist die sogenannte generelle Reserve des IKRK, die das Gros seiner Eigenmittel umfasst und über die es im Rahmen seiner statutarischen Befugnisse verfügen kann.)
- Der Personalbestand am Hauptsitz soll grundsätzlich konstant bleiben, wobei je nach Entwicklung eine geringfügige Erhöhung der Stellen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Der Grund hierfür liegt in der permanenten Überlastung der Mitarbeiter in der Folge der zahlreichen Krisen der letzten Jahre (Golfkrieg, Somalia, ehemaliges Jugoslawien, Ex-UdSSR u. a.), deren Konsequenzen Feriensaldi in schwer abbaubarer Höhe sind, sowie die Notwendigkeit, fast dauernd auf temporäre Hilfskräfte greifen zu müssen. Um der Gefahr der Schwerfälligkeit der Strukturen vorzubeugen, sollen die fixen Stellen allerdings nur in sehr geringem Mass angehoben werden.
- Selbst bei einer Beibehaltung des aktuellen Personalbestands ist mit einer namhaften Erhöhung der Personalkosten zu rechnen. Die vorgestellte neue Personalpolitik (vgl. Ziff.331.3), die für die Zukunft eine flexiblere Nutzung der menschlichen Ressourcen bezweckt, soll ab 1993 verwirklicht werden. Obschon die Details derzeit noch in Ausarbeitung sind, ist es realistisch, ab 1994 zusätzliche Kosten in der Höhe von ca. 4 Prozent der Lohnmasse vorzusehen.

- Die Finanzierung des notwendigen Neubaus (vgl. Ziff.331.4) soll einerseits durch die für solche Zwecke vorgesehenen Rückstellungen, andererseits durch spezielle Beiträge schweizerischer Wirtschaftskreise erfolgen und belastet mithin die Sitzbudgets nicht. Die während der Bauperiode anfallenden Mietkosten für die Ersatzbüros und die Zinszahlungen für die notwendigen Darlehen fallen jedoch unter die Auslagen für Verwaltung und allgemeine Dienste.
- Der Budgetberechnung liegt insgesamt die Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 4,8 Prozent zugrunde, wovon 3 Prozent Jahressteigerung.

Der Vollständigkeit halber ist noch daran zu erinnern, dass das IKRK im Bereich des Feldbudgets keine Finanzplanung über längere Frist anstellen kann, da die Bedürfnisse von der politischen Entwicklung abhängen und damit schwer kalkulierbar sind. Der überwiegende und kostenintensivste Teil der IKRK-Aktivitäten entzieht sich somit einer mehrjährigen Budgetplanung.

4 Würdigung des neuen Fünfjahresplans

Der Bundesrat betrachtet den Fünfjahresplan als ausserordentlich nützlichem Planungsinstrument und wertvolle Diskussionsgrundlage. Er unterstützt grundsätzlich die Ziele, die sich das Komitee im neuen Fünfjahresplan setzt. Gleichzeitig anerkennt er die Offenheit der Selbsteinschätzung des IKRK, die er aufgrund regelmässiger und intensiver Besprechungen mit dessen Vertretern teilt. Dieser Dialog soll in Zukunft noch verstärkt werden, bietet er doch die Gelegenheit, konstruktiv-kritisch Ideen und Absichten mit dem IKRK zu besprechen, deren Umsetzung Auswirkungen auf das Sitz- (und Feld-)budget haben. Zu den wichtigsten anstehenden Themen gehören namentlich die Frage nach der «kritischen Grösse» der Institution, den Grenzen ihrer Zuständigkeit sowie der internationalen humanitären Koordination. Weitere Punkte betreffen die Personalpolitik, die Höhe der Rückstellungen und die vorgeschlagene Schaffung einer Schnelleinsatzgruppe. Daneben führt der Bundesrat kontinuierlich Gespräche mit dem Komitee über die Verwendung der schweizerischen Beiträge.

5 Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK

Das IKRK als unabhängige, nicht staatliche und neutrale Institution mit internationaler Ausrichtung unterhält mit den meisten Staaten regelmässige Beziehungen, allen voran mit der Schweiz. Diese ist nicht nur sein Sitzstaat, sondern auch die Heimat aller Mitglieder des Komitees, fast des gesamten Kaderns und einer Grosszahl seiner Mitarbeiter. Daneben ist die Schweiz auch Depositarstaat der Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsopfer.

Die Aufgabe des IKRK – Schutz und Hilfe für Kriegsopfer – entspricht einem wichtigen Pfeiler der schweizerischen Aussenpolitik, nämlich dem Grundsatz der internationalen Solidarität. Im Sinne dieser Geistesverwandtschaft gewährt die Schweiz dem IKRK seit vielen Jahren auf verschiedene Weisen weitgehende Unterstützung.

51 Unabhängigkeit des IKRK

Trotz dieser weitgehenden Kongruenz der Interessen und Ziele ist und bleibt das IKRK eine von der Eidgenossenschaft unabhängige Institution. Unsere Unterstützung des Komitees bedeutet mitnichten, dass dieses ein Instrument schweizerischer Aussenpolitik darstellen würde.

Diese klare Unterscheidung ist für die Arbeit des IKRK unerlässlich, da seine absolute Unabhängigkeit und Neutralität die Voraussetzung seiner Akzeptanz seitens der verschiedenen an einem Konflikt beteiligten Parteien und mithin unverzichtbare Grundlage für die Erfüllung seiner Mission bilden. Es ist dabei auch wichtig, die Neutralität des IKRK von derjenigen der Schweiz deutlich zu trennen. Währenddem erstere, wie erwähnt, einer operationellen Notwendigkeit entspringt, ist die staatliche Neutralität der Eidgenossenschaft ein internationales Rechtsstatut, das aus freien Stücken als geeignetes Mittel zur Sicherung der Unabhängigkeit unseres Landes gewählt wurde.

Um die Rechtsstellung des IKRK zu klären und seine Unabhängigkeit noch vermehrt nach aussen zu manifestieren, hat das IKRK den Bund 1992 um den Abschluss eines Sitzabkommens ersucht. Die Studiengruppe zu Fragen der schweizerischen Neutralität ist ihrerseits ebenfalls zum Schluss gelangt, dass heute ein legitimes Bedürfnis nach einem solchen Abkommen bestehe. Dementsprechend konnte dieser Vertrag, der sich in eine längere Reihe bereits bestehender Sitzabkommen zwischen dem IKRK und anderen Staaten einfügt, im März 1993 unterzeichnet werden.

Unter strenger Beachtung der Unabhängigkeit des IKRK bestehen traditionell enge Bande auf diplomatischer, juristischer, operationeller und finanzieller Ebene zwischen unserem Land und dem Komitee.

52 Beziehungen im diplomatischen Bereich

Sowohl das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) als auch das IKRK unterhalten ein weltweites Netz von Vertretungen, das beiden reichhaltige Beziehungen ermöglicht. Währenddem die Repräsentanten des EDA eher in offiziellen Regierungskreisen verkehren, haben die Delegierten des IKRK Zugang zu den unterschiedlichsten Gesprächspartnern, speziell natürlich zu der von einem Konflikt direkt betroffenen Bevölkerung. Diese unterschiedlichen Blickwinkel ergänzen sich gegenseitig und gestatten bei Bedarf eine objektivere Situationsanalyse.

Im übrigen kann der Bund dem IKRK auf dessen Anfrage diplomatische Schutzhilfe gewähren in Fällen, in denen das Komitee in seiner Arbeit behindert wird. Nicht selten begünstigt eine vertrauliche diplomatische Intervention vor Ort die Beseitigung derartiger Schwierigkeiten.

53 **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts**

Seit über einem Jahrhundert arbeiten der Bund und das IKRK auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts Hand in Hand. So sind namentlich die Rechtsinstrumente, die gemeinhin als «Genfer Recht» bezeichnet werden, in enger Zusammenarbeit zwischen den beiden entstanden. Aus der Tätigkeit des IKRK ist dem Bund eine besondere Verantwortung in der wichtigen Aufgabe der Kodifikation des Kriegsvölkerrechts erwachsen.

Seit der Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Jahre 1863 wurden alle diplomatischen Konferenzen, die der Erarbeitung und Fortentwicklung der Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer gewidmet waren, von der Eidgenossenschaft einberufen und präsiert. Die jüngste in dieser Reihe fand zwischen 1974 und 1977 statt und führte zur Verabschiedung der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen. Daneben amtiert der Bund als Depositarstaat dieser internationalen Verträge, nimmt in dieser Funktion alle Beitritts- und Ratifikationsurkunden entgegen und besorgt die Notifizierungen der Mitgliedstaaten. Obschon diese Aufgabe eher formeller Natur ist, stellt sie die Behörden manchmal vor heikle politische Probleme, wie beispielsweise die Behandlung des Beitrittsgesuchs Palästinas im Jahre 1989.

Im übrigen arbeiten EDA und IKRK auf rechtlichem Gebiet in dreifacher Weise zusammen: Vereinte Anstrengungen verlangt einerseits das gemeinsame Ziel, den beiden Zusatzprotokollen zu möglichst universeller Geltung zu verhelfen, andererseits die Notwendigkeit, den Vorschriften des Kriegsvölkerrechts allgemein vermehrte Nachachtung zu verschaffen. Beiden Anliegen dienen diplomatische Interventionen in ausländischen Hauptstädten respektive das Anschneiden dieser Themen im Gespräch mit offiziellen Besuchern in Bern. Daneben unterstützt die Eidgenossenschaft die Bemühungen des IKRK bei der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (vgl. Ziff. 331.2).

Ein spezielles Bedürfnis nach gemeinsamem Vorgehen hat das Scheitern der 26. Internationalen Rotkreuzkonferenz, welche sich zu einem bedeutenden Teil mit den Anliegen des Kriegsvölkerrechts auseinandergesetzt hätte, hervorgerufen (vgl. Ziff. 27). In Anbetracht der drängenden, weltweiten und teilweise systematischen Verletzungen dieser Bestimmungen ist es vordringlich, dass die internationale Staatengemeinschaft diese Problematik in geordnetem Rahmen angeht und sich ihrer Verantwortung stellt. Aus diesem Grund hat der Bundesrat nach einer entsprechenden Anfrage des IKRK das EDA ermächtigt, im August 1993 eine zwei- bis dreitägige Ministerkonferenz in Genf zu organisieren. Ihr hauptsächliches Anliegen ist es, das Problem- und Verantwortungsbewusstsein der Regierungen zu erhöhen und ihre Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu bestätigen.

54 **Operationelle Zusammenarbeit**

Auf die seit vielen Jahren bestehende, wichtige operationelle Zusammenarbeit des Bundes mit dem IKRK sind wir mit unserer Botschaft vom 3. Juni 1991 über

die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft (BBl 1991 III 337) eingegangen. Diese Zusammenarbeit betrifft das Feldbudget des IKRK und wird schweizerischerseits dem Rahmenkredit für die humanitäre Hilfe belastet, den das Parlament gestützt auf die erwähnte Botschaft mit Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1991 (BBl 1992 I 23) gesprochen hat. Die konkrete Abwicklung erfolgt über die beiden Bereiche der humanitären Hilfe des Bundes, d. h. das Schweizerische Katastrophenhilfekorps (SKH) und die humanitäre und Nahrungsmittelhilfe. Sie basiert auf einem intensiven und konstruktiven Dialog zwischen dem EDA und dem IKRK.

Im Rahmen dieser Kooperation unterstützen wir weltweit Programme und Projekte des Komitees mit Barbeiträgen und Nahrungsmittelhilfe, sowie – über das SKH – mit Personal (Korpsangehörige) und Material. Unsere Unterstützung an das Feldbudget des IKRK belief sich in den vergangenen Jahren auf je ca. 15–20 Millionen Franken, womit das IKRK zusammen mit den Beiträgen an sein Sitzbudget etwa einen Drittel der gesamten jährlichen Aufwendungen des Bundes für humanitäre Hilfe erhielt. In diesen Zahlen sind die Leistungen nicht eingerechnet, die dem IKRK aus Nachtragskrediten der humanitären Hilfe in den Jahren 1991 und 1992 in der Höhe von 5–10 Millionen Franken pro Jahr zugeflossen sind, sowie die Leistungen des SKH ans IKRK. (Für Einzelheiten der Entwicklung der schweizerischen Bundesbeiträge an Feldaktionen vgl. Anhang 6.) Art und Umfang der Unterstützung der IKRK-Feldaktionen haben sich gut eingespielt und sollen in Zukunft in diesem Sinne weitergeführt werden. Die Höhe der Unterstützung der operationellen Aktionen soll dabei nicht abhängig sein von einem fixen Beitragssatz, sondern sich nach den humanitären Bedürfnissen, den verfügbaren Mitteln und unserer Beurteilung der Lage richten.

55 Unterstützung des Sitzbudgets

Auch auf diesem Gebiet bestehen seit Jahrzehnten enge und feste Beziehungen zwischen dem IKRK und der Eidgenossenschaft. Als Vertrags- und Depositarstaat der Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsgesunden, als Sitzstaat des IKRK sowie allgemein als Wiege des Roten Kreuzes fühlt sich die Schweiz ihrer humanitären Tradition stark verpflichtet. Aus dieser moralischen Überzeugung entspringt das Anliegen, die humanitäre Arbeit des Komitees zu erleichtern und zu fördern.

In diesem Sinn beteiligte sich der Bund erstmals 1931 am ordentlichen Budget des IKRK mit einem Betrag von 500 000 Franken. Später ist man zu der «Faustregel» übergegangen, wonach die Eidgenossenschaft jeweilen etwa die Hälfte der festen Kosten des IKRK übernimmt. Dieser Regel folgend, wuchs der schweizerische Beitrag parallel zum Anstieg der fixen Kosten des Komitees und betrug 1972 beispielsweise 12,5 Millionen Franken, 1981 20 Millionen. Mitte der achtziger Jahre verlangte die sprunghafte Zunahme der notwendigen Hilfsaktionen eine substantielle Erhöhung unseres Beitrags und wurde für 1986 auf 40 Millionen Franken festgesetzt. Seither wurde der jährliche Budgetbeitrag alle zwei Jahre um 5 Millionen erhöht, sodass er sich 1987 weiterhin auf 40 Millionen, 1988 und 1989 auf je 45 Millionen, 1990 und 1991 auf je 50 Millionen und 1992 und 1993 auf

jeweilen 55 Millionen Franken belief. (Für Einzelheiten vgl. Anhang 6: Entwicklung der Ausgaben des IKRK am Sitz in Genf und im Feld sowie der schweizerischen Bundesbeiträge 1986–1993.) Die Weiterführung dieser finanziellen Unterstützung ist Gegenstand dieser Botschaft.

6 Antrag über die jährlichen Beiträge der Eidgenossenschaft an das Sitzbudget des IKRK in den Jahren 1994–1997

Seit unserer letzten Botschaft über die ordentlichen Beiträge an das IKRK im Jahre 1989 ist das Feldbudget des Komitees auf mehr als das Zweifache angestiegen. Für die Zukunft ist zu befürchten, dass die Arbeitslast im Minimum auf dem heutigen Niveau verharren wird, wenn sich die Tendenz nach oben nicht sogar fortsetzt. Diese Entwicklung ist natürlich auch für das Sitzbudget nicht ohne Folgen, und so ist in den kommenden Jahren ebenfalls mit einem Anstieg der Finanzbedürfnisse am Sitz zu rechnen.

Wir schlagen Ihnen vor, unsere grundsätzliche Position auch in Zukunft aufrechtzuerhalten. Gemäss dieser «Faustregel» übernimmt der Bund nahezu die Hälfte der Kosten des Sitzbudgets, was ihm die Beibehaltung seiner Stellung als wichtigstem Beitragszahler für den Genfer Sitz gestattet. In der Ausgestaltung dieses Prinzips soll allerdings die notwendige Zurückhaltung geübt und die schweizerischen Beträge weiterhin lediglich in Zweijahresschritten erhöht werden. Der erwartete starke Anstieg der Belastungen des IKRK in Zukunft soll dementsprechend auch für den Bund eine Erhöhung seiner Zuschüsse zur Folge haben. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 34 vorgestellten Budgetzahlen soll der Beitrag des Bundes an das Sitzbudget des IKRK wie folgt aussehen:

	In Millionen Franken
für 1994	60
für 1995	60
für 1996	65
für 1997	65

Wir sind der Ansicht, dass die Weiterführung unserer Finanzhilfe an das IKRK im Grundsatz gerechtfertigt ist. Einerseits ist diese Unterstützung ein Ausdruck unserer humanitären Tradition, andererseits verdient das Genfer Komitee unser Vertrauen durch seine hochwertige Arbeit, deren Qualität international anerkannt wird. Es darf im weiteren nicht vergessen werden, dass das IKRK aufgrund seines völkerrechtlichen Mandats tätig werden muss, mithin das Ausmass seines Einsatzes nur bedingt selber bestimmen kann. Um seine Mission als neutrale, unabhängige und unparteiliche Schutz- und Hilfsorganisation zugunsten der zahlreichen Kriegsgesopfer wahrnehmen zu können, ist es auf die finanzielle Mithilfe der internationalen Gemeinschaft als ganzer angewiesen, wobei seine besondere Beziehung zu unserem Land von uns auch einen speziellen Beitrag verlangt. Die Haltung der Schweiz hat im übrigen eine gewisse Signalwirkung auf die übrigen Geberländer, die sich am Engagement unseres Landes orientieren.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

71 Finanzielle Auswirkungen

Der Vorschlag, den wir Ihnen unterbreiten, würde den Beitrag der Eidgenossenschaft – der 1990 und 1991 je 50 Millionen Franken, 1992 und 1993 je 55 Millionen Franken betragen hat – auf je 60 Millionen Franken in den Jahren 1994 und 1995 sowie auf je 65 Millionen Franken in den Jahren 1996 und 1997 erhöhen. Im Finanzplan sind diese Ausgaben in einem Umfang von 55 Millionen Franken pro Jahr bis und mit 1996 vorgesehen. Die hiermit beantragten Mehrausgaben von je 5 Millionen Franken in den Jahren 1994 und 1995 sowie von 10 Millionen Franken im Jahre 1996 werden innerhalb der im Finanzplan 1994–1996 für die internationale humanitäre Hilfe der Eidgenossenschaft vorgesehenen Globalmittel kompensiert.

72 Auswirkungen auf den Personalbestand

Der Vorschlag, den wir Ihnen unterbreiten, hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Bundes.

73 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Da die Ausführung des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses ausschliesslich dem Bund obliegt, entstehen dadurch den Kantonen und Gemeinden keine Kosten.

8 Legislaturprogramm

Die Weiterführung der Finanzbeiträge an das Sitzbudget des IKRK fällt unter das Ziel 2 für die Aussenbeziehungen der Schweiz, wie wir sie Ihnen in unserem Bericht vom 25. März 1992 über die Legislaturplanung 1991–1995 (BBl 1992 III 1) vorgestellt haben. Dieses stellt für unser Land als solidarisches Mitglied der Staatengemeinschaft die Maxime auf, unsere Rolle als Gaststaat internationaler Organisationen fortzusetzen und nach Möglichkeit auszubauen. Die Tatsache, dass das IKRK als Völkerrechtssubjekt *sui generis* nicht eine internationale Organisation im Sinne der klassischen Definition darstellt, bleibt ohne Einfluss auf diese Zielsetzung. Bei den Finanzbeschlüssen figuriert die Vorlage unter der Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Schweiz.

9 Rechtliche Grundlagen

91 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage für den Erlass des vorliegenden Bundesbeschlusses findet sich in der allgemeinen aussenpolitischen Kompetenz des Bundes und mit Bezug auf die Zuständigkeit des Bundesrates in Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung. Die Zuständigkeit der eidgenössischen Räte auf diesem

Gebiet ergibt sich aus deren allgemeiner Budgetkompetenz gemäss Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung.

92 **Rechtsform des Erlasses**

In Übereinstimmung mit der Praxis (vgl. BBl 1991 I 826, 1989 I 1245) schlägt Ihnen der Bundesrat vor, die Gewährung der Unterstützungsbeiträge, die Gegenstand der vorliegenden Botschaft ist, in die Form eines einfachen Bundesbeschlusses im Sinne von Artikel 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11) zu kleiden. Der Bundesbeschluss unterliegt nicht dem Referendum.

6166

Beiträge der Regierungen und gewisser öffentlicher Körperschaften an das IKRK im Jahr 1991 (in sFr.)

Land	Sitzbudget	Feldbudget	Total bar	Natural- beiträge und/ oder Dienst- leistungen
Ägypten	100 100		100 100	
Algerien	147 750		147 750	
Andorra	15 000		15 000	
Angola	21 750		21 750	
Argentinien	37 165	242 453	279 618	
Australien	693 428	5 167 740	5 861 168	
Bahamas	14 259		14 259	
Bahrain	153 992		153 992	
Barbados	2 844		2 844	
Belgien	841 833	2 113 715	2 955 548	
Bolivien	7 092		7 092	
Brasilien	273 000		273 000	
Burundi	4 096		4 096	
China	400 000		400 000	
CSFR	100 000		100 000	
Dänemark	1 239 018	8 021 050	9 260 068	
Deutschland	1 049 400	12 939 066	13 988 466	14 577 141
Dominica	5 631		5 631	
Ecuador	5 335		5 335	
El Salvador	28 392		28 392	
Finnland	876 178	12 994 904	13 871 082	882 479
Frankreich	1 400 000	3 913 010	5 313 010	80 840
Griechenland	183 400		183 400	
Grossbritannien	1 143 720	32 071 769	33 215 489	1 981 387
Honduras	1 320		1 320	
Indien	17 765		17 765	
Indonesien	84 712		84 712	
Irland	186 640	56 312	242 952	
Island	51 111		51 111	
Israel	76 800		76 800	
Italien	2 801 400	8 771 337	11 572 737	
Japan	1 200 000	19 089 500	20 289 500	
Jordanien	66 641		66 641	
Kanada	1 447 380	17 770 498	19 217 878	
Kolumbien	116 195		116 195	
Korea, Republik	277 200		277 200	
Kuba	6 600		6 600	
Libanon	427		427	
Liechtenstein	110 000	200 000	310 000	
Luxemburg		2 738 769	2 738 769	
Madagaskar	744		744	
Malaysia	29 694	119 835	149 529	
Malediven	1 229		1 229	
Malta	5 062	44 000	49 062	
Marokko	30 769		30 769	1 465 188
Mauritius	27 384		27 384	
Mexiko	146 309		146 309	
Monaco	32 500		32 500	

Land	Sitzbudget	Feldbudget	Total bar	Natural- beiträge und/ oder Dienst- leistungen
Myanmar	17 400		17 400	
Nepal	3 000		3 000	
Neuseeland	174 300	270 657	444 957	
Niederlande ¹⁾	708 481	8 757 768	9 466 249	
Nigeria	23 400		23 400	
Norwegen	653 837	8 795 797	9 449 634	
Österreich	378 000	1 996 000	2 374 000	
Pakistan	12 660		12 660	
Panama	45 208		45 208	
Paraguay	28 800		28 800	
Philippinen	70 700		70 700	
Portugal	175 000	174 262	349 262	
Rwanda	16 675		16 675	
San Marino	15 000		15 000	
São Tomé und Príncipe	5 762		5 762	
Saudi-Arabien		862 000	862 000	
Schweden	1 900 000	39 369 444	41 269 444	
Schweiz	51 750 000	26 918 701	78 668 701	5 228 332
Senegal	25 786		25 786	
Singapur	15 292		15 292	
Spanien	1 250 000	1 045 761	2 295 761	
Sri Lanka	4 590		4 590	
Sudan	2 556		2 556	
Südafrika	80 875		80 875	
Thailand	38 028		38 028	
Togo	4 849		4 849	
Tonga	17 346		17 346	
Trinidad und Tobago	1 373		1 373	
Tunesien	15 000		15 000	
Türkei	70 621		70 621	
Ungarn	10 000		10 000	
USA	9 108 344	81 748 574	90 856 918	17 521 992
Venezuela	91 738		91 738	
Vereinigte Arabische Emirate	217 492		217 492	
Zypern	30 000		30 000	
Total	82 423 378	296 192 922	378 616 300	41 737 339
EG, Nahrungshilfe		47 026 959	47 026 959	9 497 701
EG, Nothilfe		32 302 394	32 302 394	
UNO-Agenturen		441 000	441 000	8 545 998
Gesamttotal	82 423 378	375 963 275	458 386 653	59 781 038

¹⁾ Zusätzlich zu den dem IKRK direkt resp. via das nationale Rote Kreuz gewährten Beiträgen bezahlte die Regierung Hollands dem niederländischen Roten Kreuz NGL 3 000 000.- zugunsten der Opfer des Golfkriegs.

Beiträge Nationaler Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes an das IKRK im Jahr 1991 (in sFr.)

Land	Sitzbudget	Feldbudget	Total	Naturalbeiträge und/oder Dienstleistungen
Äthiopien	8 423		8 423	
Albanien	1 000		1 000	
Algerien				1 607 017
Australien	147 403	918 678	1 066 081	1 069 984
Bahamas	2 808		2 808	
Bahrain	7 092		7 092	
Bangladesch	3 510		3 510	
Belgien	66 682		66 682	1 784 654 ¹⁾
Botswana	1 404		1 404	81 178
Brasilien		26 200	26 200	
Bulgarien	6 250		6 250	
Burundi	702		702	
Chile	8 423		8 423	
China	70 192		70 192	87 228
Costa Rica	1 470		1 470	
CSFR	8 000		8 000	457 314
Dänemark	69 993	131 550	201 543	6 897 811
Deutschland	645 764	6 733 580	7 379 344	27 374 917
El Salvador	4 252		4 252	
Fidji	2 106		2 106	
Finnland	34 550	358 000	392 550	6 351 787
Frankreich	283 863		283 863	716 573
Ghana	3 535		3 535	
Griechenland		7 819	7 819	
Grossbritannien	268 815	3 884 874	4 153 689	10 456 654 ²⁾
GUS	90 000		90 000	20 000
Honduras	5 769		5 769	
Indien		6 890	6 890	634 180
Indonesien	14 740	46 131	60 871	173 633
Iran	22 015		22 015	
Irland	10 529	1 248 452	1 258 981	3 645 841
Island	13 000	208 990	221 990	756 967
Italien	160 300	29 859	190 159	405 337
Japan	591 056	3 069 431	3 660 487	1 233 355
Jemen				100 000
Jordanien	3 064		3 064	
Kamerun	2 166		2 166	
Kanada	126 235	2 411 507	2 537 742	2 384 797 ³⁾
Kapverden	702		702	
Kolumbien				74 000
Korea, Republik	60 660	247 200	307 860	
Laos	27 400		27 400	
Lesotho	1 000		1 000	
Libanon				25 150
Libyen	13 221		13 221	

¹⁾ sFr. 1 167 190.– der Naturalbeiträge wurden von der belgischen Regierung finanziert.

²⁾ sFr. 702 130.– der Naturalbeiträge wurden von der britischen Regierung finanziert.

³⁾ sFr. 1 682 852.– der Naturalbeiträge wurden von der kanadischen Regierung finanziert.

Land	Sitzbudget	Feldbudget	Total	Naturalbeiträge und/oder Dienstleistungen
Liechtenstein	14 038	460 000	474 038	
Luxemburg	24 567	208 800	233 367	150 817
Malaysia	7 019	88 854	95 873	
Marokko				1 766 551
Mauritius	702		702	
Monaco	15 442	35 000	50 442	12 600
Mosambik	691		691	
Nepal	1 000		1 000	
Neuseeland	30 182	78 614	108 796	554 981 ¹⁾
Niederlande	125 989	615 232	741 221	8 493 595 ²⁾
Nigeria	2 734		2 734	
Norwegen	54 250	1 531 750	1 586 000	4 342 902
Österreich	52 644	347 914	400 558	2 177 084
Pakistan	7 721		7 721	
Paraguay	2 808		2 808	
Polen	25 269	88 433	113 702	68 000
Portugal	16 883	6 162	23 045	420 776
Qatar		3 000	3 000	
Rumänien	25 269		25 269	
Schweden	143 893	1 034 226	1 178 119	14 296 252 ³⁾
Schweiz	83 528		83 528	6 243 135
Senegal	2 550		2 550	
Sierra Leone	1 732		1 732	
Spanien	182 761	485 222	667 983	816 935
Sudan	1 488		1 488	
Südafrika	12 812		12 812	
Surinam	691		691	
Syrien	6 431		6 431	
Taipeh		5 616 000	5 616 000	1 083 440
Tansania	345		345	
Thailand	35 096		35 096	
Tunesien	1 996		1 996	
Türkei	20 000		20 000	
Ungarn	5 000	1 000	6 000	132 360
Uruguay	1 000		1 000	
USA	508 974	4 988 632	5 497 606	956 807
Vietnam	4 242		4 242	
Verschiedene nationale Gesellschaften				1 736 847
Total	4 207 841	34 918 000	39 125 841	109 591 459

¹⁾ sFr. 22 000.– der Naturalbeiträge wurden von der neuseeländischen Regierung finanziert.

²⁾ sFr. 2 943 988.– der Naturalbeiträge wurden von der niederländischen Regierung finanziert.

³⁾ sFr. 10 601 987.– der Naturalbeiträge wurden von der schwedischen Regierung finanziert.

Beiträge schweizerischer Kantone und Gemeinden, ausländischer Gemeinden sowie privater Gönner im Jahre 1991 (in sFr.)

	Sitzbudget	Feldbudget	Total	Natural- beiträge und/ oder Dienst- leistungen
Agno		2 000	2 000	
Bellinzona	5 000		5 000	
Bernex		30 000	30 000	
Bevaix	5 000		5 000	
Céligny	2 000		2 000	
Freiburg (Kanton)	30 000		30 000	
Genf (Kanton)	3 000 000		3 000 000	
Genf (Stadt)	250 000		250 000	
Glarus (Kanton)	10 000		10 000	
Klosters		2 000	2 000	
Locarno	10 000		10 000	
Lugano	10 000		10 000	
Massagno	10 000	10 000	20 000	
Obwalden (Kanton)	5 000		5 000	
Sankt Gallen (Kanton)		130 000	130 000	
Tokyo		141 522	141 522	
Vandœuvres		5 000	5 000	
Waadt (Kanton)		25 000	25 000	
Zumikon		15 000	15 000	
Zürich (Kanton)		200 000	200 000	
Schweizer Firmen		206 321	206 321	
Geschenke und Vermächtnisse	750 000	7 375 205	8 125 205	712 133
Persönlicher Spendenaufruf		800 947	800 947	
Vereinigung Unterstützung IKRK		391 000	391 000	
Total	4 087 000	9 333 995	13 420 995	712 133

Ausgaben und Belastungen im Rechnungsjahr 1991

(inkl. Spenden in Naturalien und Dienstleistungen) (in tausend Franken)

Tätigkeitszweige	Sitzbudget und ausser- budgetäre Ausgaben	Feld- budget	Total	Prozent
1. Konventionelle und nichtkonventionelle Tätigkeiten				
1.1 Schutzaufgaben und Koordination der Operationen				
Europa und Nordamerika	1 441	2 163	3 604	
Afrika	2 445	20 408	22 853	
Asien/Pazifik	1 585	18 910	20 495	
Naher Osten und Nordafrika	1 848	24 390	26 238	
Lateinamerika	874	6 389	7 263	
Hauptsitz	2 734		2 734	
	10 927	72 260	83 187	11,52
1.2 Zentraler Suchdienst				
Europa und Nordamerika	1 970	325	2 295	
Afrika	782	3 558	4 340	
Asien/Pazifik	872	4 577	5 449	
Naher Osten und Nordafrika	3 653	5 513	9 166	
Lateinamerika	297	628	925	
Hauptsitz	2 042		2 042	
	9 616	14 601	24 217	3,35
1.3 Beziehungen zu internationalen Organisationen				
	2 132		2 132	0,30
1.4 Medizinische Hilfe				
Europa und Nordamerika		2 632	2 632	
Afrika		25 756	25 756	
Asien/Pazifik		39 182	39 182	
Naher Osten und Nordafrika		48 007	48 007	
Lateinamerika		3 766	3 766	
Hauptsitz	4 961		4 961	
	4 961	119 343	124 304	17,21
1.5 Materielle Hilfstätigkeit				
Europa und Nordamerika		18 407	18 407	
Afrika		187 746	187 746	
Asien/Pazifik		4 547	4 547	
Naher Osten und Nordafrika		117 230	117 230	
Lateinamerika		1 254	1 254	
Hauptsitz	4 768		4 768	
	4 768	329 184	333 952	46,24

Tätigkeitszweige	Sitzbudget und ausser- budgetare Ausgaben	Feld- budget	Total	Prozent
1.6 Zusammenarbeit mit den nationa- len Gesellschaften des Roten Kreuz- es und des Roten Halbmondes				
Europa und Nordamerika		477	477	
Afrika	3 848		3 848	
Asien/Pazifik		578	578	
Naher Osten und Nordafrika	4 237		4 237	
Lateinamerika		981	981	
		10 121	10 121	1,40
1.7 Forschung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts	6 398		6 398	0,89
1.8 Verbreitung des humanitären Völkerrechts				
Europa und Nordamerika		240	240	
Afrika	2 761		2 761	
Asien/Pazifik	1 635		1 635	
Naher Osten und Nordafrika		428	428	
Lateinamerika	1 835		1 835	
Hauptsitz	7 641		7 641	
	7 641	6 899	14 540	2,01
1.9 Kommunikation	11 633		11 633	1,61
2. <i>Operationelle Unterstützung der Delegationen</i>				
Europa und Nordamerika		2 072	2 072	
Afrika	23 151		23 151	
Asien/Pazifik	12 255		12 255	
Naher Osten und Nordafrika	12 251		12 251	
Lateinamerika	4 535		4 535	
		54 264	54 264	7,51
3. <i>Unterstützungstätigkeit</i>				
3.1 Allgemeine Politik und operationelle Unterstützung	3 328		3 328	
3.2 Personal: Rekrutierung, Ausbildung und Führung	10 472		10 472	
3.3 Mittelbeschaffung des IKRK und Berichterstattung an Spender	3 035		3 035	
3.4 Organisation, Informatik, Archive und Telekommunikation	11 662		11 662	
	28 497		28 497	3,95

Tätigkeitszweige	Sitzbudget und ausser- budgetäre Ausgaben	Feld- budget	Total	Prozent
4. <i>Verwaltungstätigkeit</i>				
4.1 Finanzverwaltung	4 014		4 014	
4.2 Rechnungsprüfung	1 397		1 397	
4.3 Allgemeine Dienste	7 930		7 930	
	13 341		13 341	1,85
5. <i>Übernahme von Risiken und Investitionen</i>				
5.1 Zuweisung an Rückstellung für operationelle Risiken	11 000		11 000	
5.2 Zuweisung an Rückstellung für soziale Verpflichtungen	4 000		4 000	
5.3 Auflösung von Rückstellungen für laufende oder kommende Arbeiten	(900)		(900)	
5.4 Zuweisung an den Fonds für Immobilieninvestitionen	600		600	
5.5 Andere Ausgaben und Aufwendungen	900		900	
	15 600		15 600	2,16
Total	115 514	606 672	722 186	100,00

Der Fünfjahresplan 1993–1997 des IKRK in Zahlen

		Hypothesen 1993	Budget 1993	Hypothesen 1994–1997	Budget 1994	Budget 1995	Budget 1996	Budget 1997
ohne Berücksichtigung der Inflation	1. Löhne unter Einbezug von leistungsabhängigen Erhöhungen (0,75 %/Jahr)	Stellen 681,50 in % 0,75	67,321	Stellen 681,50 in % 0,75	67,826	68,335	68,847	69,363
	2. Sozialzulagen (siehe Beilage)	in % 25,15	16,934	in % 30,15	20,449	20,602	20,758	20,914
	Total Löhne und Sozialzulagen	in % 73,47	84,255	in % 73,00	88,275	88,937	89,605	90,277
	3. Andere laufende Kosten Informatik (Logistik)	in % 26,53	30,427	in % 27,00	32,650 800	32,895 800	33,141 800	33,390 800
	4. Total Funktionskosten		114,682		121,725	122,632	123,546	124,467
	5. Rückstellungen • für soziale Verpflichtungen • für Unterfinanzierungen des Feldbudgets • für laufende Arbeiten • für Investitionen		1,500 5,500 400 300		1,500 5,500 400 600	1,500 5,500 400 600	1,500 5,500 400 600	1,500 5,500 400 600
	Total Rückstellungen		7,700		8,000	8,000	8,000	8,000
6. Gesamttotal		122,382		129,725	130,632	131,546	132,467	
unter Berücksichtigung einer Inflation von 3 %	4. Funktionskosten unter Einbezug der Inflation		114,682		125,377	130,100	135,002	140,088
	5. Rückstellungen (ohne Einbezug der Inflation)		7,700		8,000	8,000	8,000	8,000
	6. Gesamttotal unter Einbezug der Inflation		122,382		133,377	138,100	143,002	148,088

Beilage zu Anhang 5

Sozialzulagen (in %)	1993	1994
AHV inkl. Temporärpersonal	5,51	5,51
Arbeitslosenversicherung	0,86	1,50
Lohnausfallversicherung	0,24	0,24
Krankenkasse	1,64	2,00
Alpina Unfall	0,60	0,60
Familienzulagen	0,87	0,87
Pensionskasse	14,42	14,42
Diverse Leistungen	1,01	1,01
Subtotal	25,15	26,15
Umsetzung der neuen Personalpolitik	0,00	4,00
Gesamttotal	25,15	30,15

6166

Entwicklung der Ausgaben des IKRK am Sitz in Genf und im Feld sowie der schweizerischen Bundesbeiträge 1986–1993

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Ausgaben des IKRK am Hauptsitz in Genf	86,1	87,8	102,9	90,9	101,9	117,8	128,0	122,4 ¹⁾
Schweizerische Bundesbeiträge an Sitzbudget ²⁾								
in Mio. sFr.	40,0	40,0	45,0	45,0	50,0	50,0	55,0	55,0
in Prozent	46,9	45,5	43,7	49,5	49,1	42,4	43,0	44,9
Total Ausgaben des IKRK für Feldaktionen (Bar und Naturalien)	230,5	174,3	246,0	367,9	342,6	606,6	642,0	632,0 ¹⁾
Schweiz. Bundesbeiträge ans Feldbudget ³⁾								
in Mio. sFr.	13,2	15,9	19,2	29,4	24,2	30,0 ⁴⁾	25,4 ⁵⁾	
in Prozent	5,7	9,1	7,8	8,0	7,1	4,9	4,0	
Total schweizerische Beiträge an das IKRK in Mio. sFr. ⁶⁾	53,2	55,9	64,2	74,4	74,2	80,0	80,4	

¹⁾ Budgetierte Ausgaben.

²⁾ Bis zur Änderung der Budgetstruktur 1989 ordentliches Budget.

³⁾ Bis zur Änderung der Budgetstruktur 1989 ausserordentliches Budget.

⁴⁾ Höherer Beitrag infolge des Golfkrieges.

⁵⁾ Inklusive Beiträge aus den Nachtragskrediten für Jugoslawien und das südliche Afrika (Dürre).

⁶⁾ Kosten der SKH-Aktionen zugunsten des IKRK sind in den vorliegenden Beiträgen nicht inbegriffen.

Bundesbeschluss über die jährlichen Bundesbeiträge an das Sitzbudget des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die allgemeine Bundeskompetenz in Belangen der auswärtigen
Beziehungen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in den Jahren 1994 und 1995 einen jährlichen Beitrag von 60 Millionen Franken an sein Sitzbudget und einen solchen von 65 Millionen Franken in den Jahren 1996 und 1997.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1997.

6166